

## Akkreditierungsrat | Newsletter



### Ergebnisse der 70. Sitzung des Akkreditierungsrates

#### Reakkreditierung von AQAS und FIBAA

Auf seiner 70. Sitzung am 23.02.2012 ließ der Akkreditierungsrat zwei Agenturen erneut für die Durchführung von Verfahren der Programm- und der Systemakkreditierung zu: die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) und die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) sind für weitere fünf Jahre berechtigt, ihrerseits das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Den Entscheidungen des Akkreditierungsrates ging dabei die externe Begutachtung beider Agenturen durch unabhängige Gutachtergruppen voraus.

Außerdem verständigte sich der Akkreditierungsrat auf das Verfahren zur Auswertung der ersten Erfahrungen in der Systemakkreditierung. Ziel dieser Auswertung ist es, auf der Basis einer Analyse der ersten sechs Verfahren die Praktikabilität der Kriterien und Verfahrensregeln sowie ihre Wirkungen zu überprüfen. Dabei sollen neben den Beobachtungen der vom Akkreditierungsrat entsandten Berichtersteller auch die Ergebnisse von Feedback-Gesprächen mit Vertreterinnen und -vertretern der Hochschulen, Gutachtergruppen und Agenturen einbezogen werden. Einen entsprechenden Bericht wird der Akkreditierungsrat in der zweiten Jahreshälfte 2012 vorlegen.

### Europäische Grundsätze zur Qualitätssicherung auf dem Prüfstand

#### Bericht für die Bologna-Konferenz in Bukarest untersucht Umsetzung

Die gemeinsamen europäischen Grundsätze in der internen und externen Qualitätssicherung an Hochschulen, die sogenannten European Standards and Guidelines (ESG), haben sich bewährt. Dies bestätigt eine jüngst **vorgelegte Untersuchung** von vier europäischen Interessensverbänden im Hochschulraum, die Hochschulen, Studierende und Qualitätssicherung repräsentieren (kurz auch E4).

Dabei zeichnet die erste übergreifende Analyse zur Umsetzung, Anwendbarkeit und Wirkung der ESG ein eindeutiges Bild: die vereinbarten Elemente wie Eigenverantwortung der Hochschulen für die Qualität, Beteiligung von Studierenden und zyklische Gestaltung externer Qualitätssicherung mit der Begutachtung durch Sachverständige werden im Bologna-Raum implementiert. Dennoch empfiehlt die Studie eine Überarbeitung der ESG, wobei die Grundsätze beibehalten werden und die Verbesserung der Anwendbarkeit im Fokus stehen soll; außerdem sollen die Bezüge zu den zwischenzeitlich vereinbarten Bologna-Instrumenten wie Qualifikationsrahmen, ECTS etc aufgenommen werden, so die Projektbeteiligten.

Als gemeinsame, europäische Leitlinie zur Qualitätssicherung wurden die ESG von Hochschulen, Studierenden und Qualitätssicherungsagenturen entwickelt und auf der Ministerkonferenz in Bergen im Jahr 2005 verabschiedet. Bereits im April wird der Bericht über ihre Umsetzung durch die Ministerinnen und Minister auf der nächsten **Bologna-Konferenz in Bukarest** beraten und über die Empfehlung entschieden.

### Ausnahme Joint Programme?!

#### Akkreditierung trotz widersprüchlicher nationaler Vorgaben

Es klingt vielversprechend – Studiengangskonzepte mit (außer-)europäischen Partnern (Joint Programmes) steigern die internationale Mobilität von Studierenden und Lehrenden. Jedoch kennen Hochschulen, die gemeinsam mit internationalen Partnerinstitutionen Studiengänge konzipieren, die Hindernisse: selbst bei Kooperationen im Bologna-Raum können sich nationale formale Zulassungsregelungen gegen-seitig blockieren und so die Einrichtung von Joint Programmes erschweren oder verhindern.

Um dennoch die Einrichtung von Joint Programmes zu fördern, hat der Akkreditierungsrat die Möglichkeit für Ausnahmegenehmigungen bei sich widersprechenden nationalen Vorgaben geschaffen: So kann der Akkreditierungsrat die Agentur auf Antrag von der Pflicht zur Anwendung bestimmter Akkreditierungskriterien entbinden, wenn Qualitätsstandards gewahrt sind und andernfalls die Akkreditierung eines Joint Programmes unmöglich wäre.

Daneben können auch Anerkennungsverfahren die Akkreditierung von Joint Programmes vereinfachen: Denn jede vom Akkreditierungsrat zertifizierte Agentur kann unter gewissen Bedingungen die Akkreditierungsentscheidung einer ausländischen Akkreditierungsinstitution anerkennen, wenn diese der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) angehört oder im European Quality Assurance Register (EQAR) eingetragen ist.

Sämtliche Anforderungen an die Akkreditierung von Joint Programmes hat der Akkreditierungsrat in seinen **Regeln** zusammengefasst.